

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER PRISMA PLAN ING.-GMBH

(1) Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen, Angeboten, Beratungsleistungen, Beantwortungen von Voranfragen oder Auskünften von Prisma Plan Ing.-GmbH (prisma plan) liegen die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, die vom Besteller durch Auftragserteilung oder widerspruchslose Entgegennahme dieser Bedingungen, spätestens aber durch widerspruchslose Leistungsannahme (Vertragsabwicklung) – auch für etwaige Folgegeschäfte – anerkannt werden.

Einkaufsbedingungen und sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nur Vertragsinhalt, wenn und soweit sie von Prisma Plan Ing.-GmbH schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch für Nebenabreden.

Die Schriftform wird durch Brief oder Telefax gewahrt.

Diese AGB'S, sind Bestandteil der Auftragsbestätigung von prisma plan. Ein entsprechender Hinweis mit dem Link <https://www.prismaplan.de/de/agb.php> ist auf dem Schriftverkehr von prisma plan mit dem Besteller vermerkt.

Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben usw. sind nur annähernd maßgebend. Erklärungen, Leistungsangaben und Zusicherungen sind für prisma plan nur dann verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt werden. Technische Änderungen nach dem neuesten Stand der Technik und dadurch bedingte Maßänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

Wenn Montagen von prisma plan durchgeführt werden, so gelten für die Montageleistungen zusätzlich – je nach Gegenstand – besondere Vereinbarungen. Soweit diese nichts anderes geregelt sind, gelten die Bestimmungen der VOB Teil B.

(2) Angebot und Auftrag

Angebote von prisma plan erfolgen grundsätzlich freibleibend.

Aufträge des Bestellers, mündliche oder durch Vertreter getroffene Vereinbarungen, werden erst durch die schriftliche Bestätigung von prisma plan verbindlich. Soweit die Auftragsbestätigung von prisma plan nichts Abweichendes enthält, werden die dem Angebot zugrundeliegenden Einzelheiten Bestandteil des Auftrags. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von prisma plan zustande. Nachträgliche Änderungen bedürfen der beiderseitigen Zustimmung. Mehrkosten hierfür gehen zu Lasten des Bestellers.

(3) Preise

Alle Preise gelten, falls nichts anderes vereinbart wurde, zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Alle Preise verstehen sich zur Miete, soweit nicht anders vereinbart, für die jeweilige Messelaufzeit.

Die Preiskalkulation basiert auf den im Leistungsbild von prisma plan aufgeführten Leistungen und Materialien. Etwaige Änderungswünsche bezüglich der Materialauswahl bedürfen einer Abstimmung und gegebenenfalls der Nachkalkulation.

Falls sich die Kosten nach dem Tage des Abschlusses durch Änderungen der Tarifgehälter oder/und der Preise der Zulieferer ändern, so ist der prisma plan berechtigt, den vereinbarten Preis (die vereinbarte Miete) im gleichen Verhältnis zu ändern. Bei Änderung von Devisenkursen, Steuern, Zöllen u. ä. zwischen Angebotsabgabetermin und Rechnungsstellung behält sich der prisma plan das Recht vor, eine entsprechende Preiserhöhung vorzunehmen.

Kosten, die vom Besteller direkt mit der Messe abgerechnet werden:

- Miete der Standfläche
- Abhänge Punkte
- Anschluss und Verbrauch für Elektro, Strom und Wasser
- Druckluft
- Feuerlöscher, je nach Standgröße, Piktogramme
- Sprinkleranlage
- Statische Berechnung
- Prüfstatik
- Standbewachung
- Standreinigung
- Telekommunikation
- Vorgezogener Aufbau
- Entsorgung während des Auf- und Abbaus und Messelaufzeit
- Einlagerungskosten der kundeseitigen Verpackungen (Voll- und Leergut/Exponat Kisten), von Messe zu Messe unterschiedliche Preise
- Bürgschaften

(4) Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind – falls nicht anders bestimmt – wie folgt zu leisten: Sofort ohne jeglichen Abzug.

Für Messestände zur Miete berechnet prisma plan 50% der Auftragssumme, ca. 6 Wochen vor Messebeginn und die restlichen 50% 3 Werktage vor Standübergabe. Sollte die Zahlung zur Standübergabe nicht erfolgt sein, wird die Übergabe des Messestandes bis zur vollständigen Zahlung ausgesetzt. prisma plan behält sich vor, auch andere Zahlungsbedingungen zur Anwendung zu bringen. Diese werden dann ausdrücklich in der Auftragsbestätigung erwähnt.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von prisma plan anerkannt sind.

Bei Zahlungsverzug ist prisma plan nach angemessener Fristsetzung berechtigt, ohne Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz für erbrachte Planungs- und Vorbereitungsleistungen zu fordern.

Bei Zahlungsverzug nach erbrachter Leistung, wird je Mahnbrief oder E-Mail, eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00 erhoben. Kosten, die nach der zweiten Mahnung entstehen, werden von einem Inkassodienst gesondert berechnet. Die Festsetzung von Verzugszinsen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Prisma Plan ist berechtigt die Entgegennahme von Wechseln und Schecks abzulehnen. Zahlungen sind ausschließlich über die Bankkonten von prisma plan zu leisten. Die Bankverbindungen sind auf den Rechnungen von prisma plan vermerkt. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht nach oder stellt seine Zahlung ein, so ist prisma plan berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen.

(5) Lieferzeit und Lieferverzug

Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch prisma plan setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Dazu gehört der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, keine bauseitigen Behinderungen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstige Verpflichtungen des Bestellers.

Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Wird die Lieferung durch einen unabwendbaren, von prisma plan nicht zu vertretenden Zustand verzögert oder unmöglich gemacht, ist prisma plan für die Dauer der Behinderung und ihrer Nachwirkungen

von der Lieferung entbunden. Schadenersatzansprüche sind gegen den prisma plan ausgeschlossen.

Bei nicht Einhalten einer fest vereinbarten Frist ist der Besteller berechtigt, unter Ausschluss weitergehender Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn prisma plan dem Besteller mitteilt, dass prisma plan aufgrund von nicht zu vertretenden Umständen oder aufgrund höherer Gewalt – gleichviel ob prisma plan oder einem von prisma plan beauftragten Drittunternehmen eingetreten – nicht zur rechtzeitigen Leistung in der Lage sind. Zum Schadenersatz ist prisma plan nur verpflichtet, wenn prisma plan die nicht rechtzeitige Leistungsfähigkeit nach Maßgabe von Punkt 9 (Haftung) zu vertreten hat. prisma plan wird den Besteller unverzüglich von einer Verzögerung seiner Lieferung oder Leistung unterrichten. Versandweg und –Art sind, wenn nicht anders vereinbart, der Wahl von prisma plan überlassen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Bestellers versichert. Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die im Einwirkungsbereich des Bestellers oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, so geht die Gefahr bei Anzeige der Versandbereitschaft über.

**(6) Transport und Verpackung /
Gefahrübergang / Einlagerung**

Sofern Messegegenstände, Einzelteile davon, sonstige Gegenstände, die Eigentum des Bestellers sind, bei prisma plan eingelagert und/oder von prisma plan transportiert werden, haftet prisma plan wie folgt:

Die Gegenstände von prisma plan reisen stets auf Kosten und Gefahr des Bestellers, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Gewünschte und/oder von prisma plan pflichtgemäß für erforderlich gehaltene Verpackung ist vom Besteller zusätzlich zu vergüten.

Gegenstände des Bestellers, die bei der Herstellung oder Montage verwendet werden sollen, müssen zum vereinbarten Termin frei Werk an die Montagestelle angeliefert werden. Rücklieferung solcher Gegenstände erfolgt unfrei ab Werk oder Verwendungsort auf Gefahr des Bestellers.

Jede Gefahr geht, soweit nicht anders vereinbart ist, auf den Besteller über, wenn die Güter den Betrieb von prisma plan verlassen oder dem Besteller zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen frachtfreie Lieferungen vereinbart sind. Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung gebracht werden, geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die Leistungen von prisma plan gelten nach Zustellung der Versandbereitschaftsanzeige an den Besteller als erfüllt.

Sollen Gegenstände des Bestellers (mit-) befördert werden, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. prisma plan haftet für Schäden innerhalb der zuvor genannten Transporte gegenüber dem Besteller nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

Sollten Gegenstände des Bestellers bei prisma plan eingelagert werden, so haftet prisma plan gegenüber dem Besteller nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Prisma Plan übernimmt keine Haftung der vom Besteller eingelagerten Gegenstände insbesondere bei Feuer, Diebstahl oder Naturkatastrophen. Die Gegenstände sind grundsätzlich unversichert. Eine entsprechende Versicherung kann vom Besteller abgeschlossen werden.

Die Einlagerung von Grafiken erfolgt wie demontiert, ohne Sichtkontrolle. Material- und Farbhersteller übernehmen keinerlei Garantien für konstante Qualität für die Zeit nach der Herstellung. Daher kann prisma plan die Wiedereinsatzbarkeit nach der Lagerdauer nicht gewährleisten. Die Drucke werden in einem Lager ohne Klimatisierung gelagert, so dass die Drucke unterschiedlichen Temperaturen ausgesetzt sind. Eine Materialveränderung kann somit nicht vorhergesehen werden.

Grundsätzlich werden keine Gegenstände des Bestellers eingelagert. Sofern eine Einlagerung im Einzelfall gewünscht ist, setzt dies voraus, dass ein entsprechender schriftlicher Auftrag erteilt und bestätigt wurde.

(7) Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gem. § 449 BGB mit folgenden Erweiterungen:

Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller, auch künftig entstehender Forderungen und im Falle laufender Rechnungen eines etwa gezogenen und anerkannten Saldos der Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien Eigentum von prisma plan.

Ohne ausdrückliche Zustimmung von prisma plan ist der Besteller zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder einer etwaigen Be- oder Verarbeitung nicht berechtigt. Unabhängig davon tritt der Besteller Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an prisma plan ab. Der prisma plan nimmt diese Abtretung an.

Der Besteller darf Vorbehaltsware nur im Rahmen gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußern und sie weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Alle Beeinträchtigungen der Rechte des Lieferers durch Dritte hat er bestmöglich abzuwehren und dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen.

(8) Mängel

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen einer zugesicherten Beschaffenheit zählt, haftet prisma plan unter Ausschluss weiterer Ansprüche gegen ihn sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wie folgt:

Unentgeltlich instand zu setzen oder auszutauschen oder neu zu erbringen sind nach Wahl von prisma plan alle Liefergegenstände oder Leistungen, die innerhalb eines Jahres vom Tage des Gefahrenübergangs an gerechnet, nachweisbar in Folge eines von dem Gefahrenübergang liegenden Umstands, insbesondere wegen Fabrikations- oder Materialfehler oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde, soweit gesetzlich keine längere Gewährleistungsfrist zwingend ist. Voraussetzung ist, dass unverzüglich nach Entdeckung ein Mangel an prisma plan gemeldet und der mangelhafte Liefergegenstand an prisma plan, sofern er dies wünscht, in fachgerechter Verpackung zurückgesandt wird.

Die Pflicht zur Mängelbeseitigung entfällt ferner, wenn nach Gefahrenübergang vom Besteller oder Dritten eine Änderung an den Liefergegenständen vorgenommen wurde oder wenn der Besteller die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen nicht eingehalten hat.

Das Gleiche gilt bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, es sei denn insoweit, als der Besteller zur Zurückbehaltung berechtigt ist bei einem Mangel, zu dessen Beseitigung prisma plan zweifelsfrei verpflichtet ist. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die auf dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten ohne Verschulden von prisma plan entstehen.

Für die Brauchbarkeit der Liefergegenstände für vom Besteller vorgesehene Funktionen übernimmt der prisma plan keine Verpflichtung bzw. Haftung. Falsch oder Minderlieferungen sowie Mängelrügen müssen innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Lieferung prisma plan schriftlich angezeigt sein. Für Nacherfüllungsarbeiten und Ersatzstücke haftet prisma plan im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefer- oder Leistungsgegenstand, und zwar nur bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefer- bzw. Leistungsgegenstand geltenden Gewährleistungsfrist.

Eine weitergehende Gewährleistung und Haftung ist gegenüber dem Besteller im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für Minderung und Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sofern sie gemäß diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen im Einzelfall nicht ausdrücklich anerkannt werden. Der Besteller hat das Recht zum Rücktritt, wenn eine wiederholte Nacherfüllung wegen der gleichen Fehlerursache erfolglos bleibt.

Besondere Bestimmungen für Messestände/ Mietmessestände nachstehend:

Der Besteller ist verpflichtet den Mangel unverzüglich prisma plan mitzuteilen und im Abnahmeprotokoll von prisma plan festzuhalten. Weitergehende Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Sachmängel, die den Verwendungszweck nur unerheblich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Minderung. Die Gewährleistungspflicht trifft prisma plan nur, wenn der Besteller erkennbare Mängel sofort bei Abnahme, nicht erkennbare Mängel sofort nach Entdeckung schriftlich rügt. Die Abnahme gilt als erfolgt durch Ingebrauchnahme des Messestandes und nach Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls.

(9) Haftungsbeschränkung

Neben der in 8.0 beschriebenen Haftung für Mängel übernimmt der Lieferer keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, insbesondere für nicht an den Liefergegenständen selbst entstandene, es sei denn, der Schaden ist durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von prisma plan, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden.

Prisma plan kann nicht haftbar gemacht werden wegen versäumter Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Vertrag, wenn das Versäumnis die direkte oder indirekte Folge eines Ereignisses darstellt, das außerhalb der Verantwortung von prisma plan liegt. Dazu gehören insbesondere jegliche Art höherer Gewalt; Epidemien und Pandemien soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist; die Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Lizenz, eine Genehmigung oder anderen Maßnahmen seitens der zuständigen Behörden, Feuer, Explosion, Überschwemmung; Ausfall und Maschinen; Streik, Aussperrung, sonstige Tarifauseinandersetzungen; Knappheit von Material; Verkehrsstockungen und -behinderungen, Mangel an Transportmitteln, Betriebsstörungen, Lieferschwierigkeiten von Zulieferern und Herstellern, Energieeinschränkungen, Krieg, Aufstand, Proteste verschiedener Gruppen wie z.B. Klimaaktivisten oder politischer Minderheiten.

Es gilt beim Haftungsfall eine Haftungsbeschränkung je nach Schadensbereich wie folgt:

Transport:

Maximal bis 500,00 Euro je Schadensfall.

Lagerung:

Die Haftung für eingelagerte Gegenstände beläuft sich auf 20% des Zeitwertes der eingelagerten Gegenstände, maximal jedoch 200,00 € pro Palette.

Grafiken:

Die Haftung für eingelagerte Grafiken beläuft auf 10% der Herstellungskosten der eingelagerten Grafiken, maximal jedoch 200,00 € pro Grafik.

Mängel bei der Standübergabe:

Der Besteller ist berechtigt, den Kaufpreis/ Mietpreis verhältnismäßig zu mindern, jedoch nur für den Zeitraum, bis zu dem prisma plan den Mangel behoben, bzw. Ersatz geliefert hat, maximal jedoch 1.000,00 € pro Messestandauftrag.

Generelle Haftungsbeschränkung für alle Fälle, die nicht durch zuvor genannte Bereiche abgedeckt sind.:

Maximal bis 2.000,00 Euro je Schadensfall

**(10) Sicherheitsvorkehrungen /
Verpflichtungen des Kunden**

Auf dem Messestand sind Kabinen, Vitrinen und andere abschließbare Möbelstücke nicht einbruchssicher. Die Schließmechanismen dienen lediglich als Einbruchshemmer in psychologischem Sinne. Es wird daher dringend die Bestellung einer Standbewachung empfohlen. Es wird dem Besteller außerdem empfohlen, sowohl die vollständige Mietsache (Messestand) als auch Ausstellungsstücke oder ähnliches in geeigneter Weise zu versichern. prisma plan haftet nicht, für vom Besteller am Stand hinterlassene Gegenstände Grafiken und andere Unterlagen, prisma plan prüft weder eine eventuelle Verletzung von Schutzrechten noch die Richtigkeit der Unterlagen. Der Besteller stellt prisma plan von allen eventuellen Schadenersatzansprüchen durch Rechteverstöße oder Schreib- und Farbfehlern frei.

(11) Regelung für Mietverträge

Das Mietgut wird ausschließlich für den vereinbarten Zweck und Zeitraum überlassen. Eine ordentliche Kündigung des Mietvertrages ist ausgeschlossen. Die Untervermietung ist nur an Mitaussteller auf demselben Messestand gestattet, wobei die Haftung für das Mietgut beim Besteller verbleibt.

Der Zustand und die Vollständigkeit des Mietgutes sind vom Besteller beim Empfang zu prüfen. Über die Übergabe (Abnahme) wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Die Abnahme erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt. Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Ist der Besteller oder eine von ihm beauftragte Person, zum vereinbarten Übergabetermin nicht anwesend, wartet der Lieferer 1 Stunde, ohne dass dafür Kosten anfallen. Sollte der Übergabetermin vom Besteller um mehr als 1 Stunden überschritten werden, gilt / gelten der Messestand und die Mietgegenstände als richtig und mängelfrei übergeben, auch wenn kein unterschriebenes Übergabeprotokoll gefertigt werden konnte.

Da es sich beim Mietgut um gebrauchte Materialien und Sachen handelt, begründen normale Gebrauchsspuren keinen Nachbesserungs-, Ersatz- und Rücknahmeanspruch. Dies gilt auch für materialtypische Farb- und Oberflächenabweichungen. Das Mietgut wurde nach Fertigstellung des Messestandes gereinigt. Für Verschmutzungen, die durch den umliegenden Messebaubetrieb in der Messehalle entstanden sind, kann keine Nachbesserung verlangt werden. Es wird dringend empfohlen, für den Abend vor Messebeginn, eine professionelle Standreinigung zu beauftragen, da sich der Staub in den Messehallen erfahrungsgemäß, erst am Abend vor der Messe gelegt hat.

Die Gefahr des zufälligen Verlustes oder der Beschädigung geht von prisma plan auf den Besteller über, wenn das Mietgut übergeben wurde. Verlust und Beschädigungen am Mietgut sind vom Besteller unverzüglich an prisma plan zu melden. Die Gefahrtragung des Bestellers endet mit der Rückgabe an prisma plan. Reist der Besteller nach Messeende ab, so sind alle mobilen Gegenstände wie Stühle, Hocker, Prospektständer usw., so weit wie möglich, in den Kabinen zu verschließen und die Schlüssel sicher zu hinterlegen.

Der Besteller haftet verschuldungsunabhängig für alle Verluste und Schäden am Mietgut in der Zeit, in der sich das Mietgut in seiner Obhut befindet. Er leistet Ersatz für alle notwendigen Aufwendungen für Herstellung oder Reparatur des Mietgutes, maximal bis zu dessen Neuwert. prisma plan empfiehlt, das Mietgut gegen Verlust, Beschädigung und Vandalismus auf seine Kosten zu versichern. Der Versicherungswert des Mietgutes wird von prisma plan auf Wunsch mitgeteilt.

Das Mietverhältnis endet mit dem Ende der jeweiligen Veranstaltung (Messe) und der Abbau beginnt unmittelbar mit dem Ende, sofern nichts anderes vereinbart ist. Am Mietstand hinterlassene Gegenstände werden ohne Wertersatz entsorgt.

Dem Besteller obliegt die Obhut- und Aufsichtspflicht bezüglich des gesamten Mietgegenstandes ab Übergabe bis 2 Stunden nach Messeende. Verletzt der Besteller die Obhut- und Aufsichtspflicht, hat er den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

**(12) Strenge Vertraulichkeit,
Urheberrecht und
sonstige Schutzrechte**

Die Entwurfsunterlagen, die Planungs-, Zeichnungs-, Fertigungs- und Montageunterlagen sowie das Design und die Konzeptbeschreibung bleiben das geistige Eigentum von prisma plan. Dies gilt auch insbesondere für Entwurfsunterlagen, die innerhalb eines Angebotes präsentiert wurden. Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne unsere Zustimmung die sich daraus ergebenden Unterlagen zu vervielfältigen, selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Er ist auch nicht berechtigt, daraus Nachbauten zu erstellen. Verstößt der Besteller gegen die Urheberrechte oder Schutzrechte, so hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 80% des zwischen den Parteien vereinbarten Mietentgeltes für das betroffene Mietgut, mindestens jedoch € 10.000,00 zu bezahlen. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet. Ansprüche auf Unterlassung, bleiben davon unberührt. Auch nach Zahlung des vereinbarten Mietpreises, verbleiben die Urheberrechte bei prisma plan an den genannten Unterlagen. prisma plan ist berechtigt, den Firmennamen oder den des von prisma plan beauftragten Unternehmens, in angemessener Größe an den von prisma plan oder nach den Plänen des Bestellers hergestellten Gegenständen, insbesondere Messeständen anzubringen. prisma plan ist zudem berechtigt, kostenlos und ohne gesonderte Zustimmung des Bestellers Bildmaterial der gelieferten Leistungen zu veröffentlichen bzw. für Werbezwecke zu nutzen.

Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr ergebenden Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert werden.

(13) Stornierung

Der Besteller hat das Recht, schriftlich zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Falle einer Stornierung eines Auftrags ist der Besteller verpflichtet Schadensersatz an prisma plan zu zahlen. Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach dem Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei prisma plan.

Hierbei gelten folgende Stornobedingungen.

Erfolgt die Stornierung bis zum 15. Tag vor Messebeginn, werden 100% der netto Auftragssumme fällig.

Erfolgt die Stornierung bis zum 30. Tag vor Messebeginn, werden 80% der netto Auftragssumme fällig.

Erfolgt die Stornierung bis zum 60. Tag vor Messebeginn, werden 60% der netto Auftragssumme fällig.

Erfolgt die Stornierung vor dem 61. Tag vor Messebeginn, werden 30% der netto Auftragssumme fällig.

Die gleichen Stornobedingungen gelten auch für sonstige Aufträge.

Alle gestellten Rechnungen zum Projekt werden storniert – es werden neue Stornorechnungen geschrieben, die sofort zahlbar sind ohne jeglichen Abzug – Eine Anrechnung der Stornokosten auf folgende Projekt erfolgt nicht – Spezielle Absprachen bedürfen der Schriftform und treten erst in Kraft, wenn beide Parteien dies schriftlich bestätigt haben:

(14) Datenverarbeitung

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit dieser, erhaltenen Daten über den Kunden, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, gemäß dem Datenschutz-gesetz zu verarbeiten und aufzubewahren. Wir garantieren, dass keine Weitergabe von Kundendaten erfolgt, wenn es nicht für die Ausführung des Auftrages erforderlich ist.

Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist:

DataCo GmbH

Siegfriedstraße 8

80803

München, Deutschland

Geschäftsführer: Dr. Markus Fisseler, Thomas Regier

**(15) Gerichtsstand und
Anwendbares Recht**

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Herne, wenn es sich bei dem Besteller um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Es steht prisma plan jedoch frei, dass für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht anzurufen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen prisma plan und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Wiener Kaufrechtskonvention 1980 (CISG), auch wenn der Besteller seinen Firmensitz oder seinen Wohnsitz im Ausland hat. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen dieser Bedingungen, sind durch solche zu ersetzen, die in ihrer Wirksamkeit, der wegfallenden Bestimmung dieser Bedingungen am nächsten kommt. Wir behalten uns das Recht vor, diese AGB'S, jederzeit und ohne Vorankündigung, der geltenden Rechtsprechung anzupassen.

prisma plan Ing.-GmbH
Robert-Bosch-Str. 7
44629 Herne
Telefon: 02323 / 91516-0
Fax: 02323 / 91516-25
www.prismaplan.de
Status: März 2023